

Originalabschrieb aus dem Vereinsregister des "Tennis-Club Grötzingen" (TC Grötzingen)

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Grötzingen" (TC Grötzingen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Grötzingen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-orange.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist der Erwerb und die Unterhaltung der Tennisanlage Grötzingen (Freiplätze und Tennishalle mit allen Nebenanlagen) zur Ausübung des Freizeitsports. Die Anlage soll in erster Linie dem Freizeit- und Breitensport zur Verfügung stehen.

Vorrangiges Ziel ist ferner die Förderung der Jugend.

Weiteres Ziel ist die Pflege des Turniersports.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Kräfte beschäftigen.
6. Der Vereinszweck erfordert parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

§3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes und des Badischen Sportbundes.
2. Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des D.T.B. und Badischen Tennisverbandes sowie die vom D.T.B. Und vom Verband satzungsmäßig erfassten sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspiel- und Disziplinarordnung, verbindlich.

§4

Vereinsmitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ehrenmitglieder,
2. aktive Mitglieder,
3. passive Mitglieder,
4. jugendliche Mitglieder,
5. fördernde Mitglieder.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle spielenden Mitglieder über 18 Jahre.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle nicht spielenden natürlichen Personen über 18 Jahre.

Der Wunsch nach Übertritt von den aktiven zu den passiven Mitgliedern und umgekehrt, ist dem Schatzmeister jeweils vor der Fälligkeit des Jahresbeitrages mitzuteilen.

Nach dem 1. April kann ein solcher Wechsel auf Antrag dem Vorstand bei Vorlegen besonderer Umstände genehmigt werden.

Jugendliche Mitglieder

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche (AZUBIS).

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können außer volljährigen natürlichen Personen auch juristische Personen sowie Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen sein.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet außer in den unter Ziff. 3 geregelten Fällen der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Sie haben hierbei Spiel- und Platzordnung zu beachten. Bei der Vermietung von Hallenstunden sind die Wünsche von Mitgliedern vorrangig gegenüber denen von Nichtmitgliedern zu berücksichtigen.
2. Mit Ausnahme von jugendlichen und fördernden Mitglieder hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung grundsätzlich volles Stimmrecht.

Ein solches Mitglied ist jedoch dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Ferner kann ein stimmberechtigtes Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. In diesem Falle ist es auch nicht spielberechtigt.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Bis dahin besteht auch die Beitragspflicht des Mitglieds fort.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Die Austrittserklärung muß spätestens am 31. Dezember für das folgende Jahr beim Vorstand eingehen.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste ändert nichts an der Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
4. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung,

c) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

d) bei vereinsschädigendem Verhalten,

e) bei schuldhafter Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum.

5. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands.

Dem Mitglied muß die Ausschließungsabsicht und der Grund hierfür mindestens 3 Wochen vor dieser Beschlußfassung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden, verbunden mit dem Hinweis, daß es Gelegenheit hat, zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Einschreibens gegenüber dem Vorstand schriftlich Stellung zu nehmen.

6. Die Entscheidung über den Vereinsausschluß muß schriftlich ergehen und die wesentlichen Ausschließungsgründe angeben. Sie ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen.

Der Gebrauch des Wortes Widerspruch ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn in dem fristgemäß beim Vorstand eingegangenen Schreiben der Wille des Mitglieds zum Ausdruck kommt, durch die Rechtsmittelinstantz des Vereins nachprüfen zu lassen, ob sein Ausschluß berechtigt war.

Hält der Vorstand den Widerspruch für begründet, so hat er den Ausschließungsbeschluß aufzuheben. Andernfalls muß er den Widerspruch sofort dem Ehrenrat des Vereins zur Entscheidung vorlegen.

Der Ehrenrat kann bei seiner Entscheidung auch neue, im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht behandelte Tatsachen berücksichtigen, wenn dem Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich gegen den neuen Vorwurf ausreichen zu verteidigen.

8. Die Entscheidung des Ehrenrats ist vereinsintern nicht mehr anfechtbar. Sie ist dem Mitglied sofort durch Einschreiben bekanntzugeben. Damit gilt seine Mitgliedschaft als beendet.
9. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn das Mitglied von seinem satzungsgemäßen Widerspruchsrecht gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes keinen oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. In diesem Falle kann auch keine gerichtliche Nachprüfung des Vereinsausschlusses mehr verlangt werden.

§8

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden.

Außerdem sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu entrichten.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren wird für die juristischen Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen vom Vorstand, für die übrigen Mitglieder entsprechend den Bedürfnissen des Vereins auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Das gleiche gilt für den Ehrenvorsitzenden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen, und zwar jeweils am 15. März. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr soll durch Ermächtigung des Vorstands zum Bankeinzug (Abbuchung im Lastschriftverfahren) erfolgen.

5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Zahlung von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9

Gebühren für die Benutzung der Tennishalle

Für die Anmietung von Hallenstunden ist eine besondere Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird.

§10

Ehrungen

1. Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein oder den Tennissport im allgemeinen können erfolgen durch:
 - a) Verleihung der Vereinsehrennadel,
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - c) Wahl zum Ehrenvorsitzenden.
2. Die Ehrungen durch Verleihung der Vereinsehrennadel erfolgt auf Beschluß des Vorstands und soll nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Sie kann auch von einem Mitglied beantragt werden.

3. Der Ehrenrat kann Ehrungen widerrufen, wenn sich der Geehrte eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat

§12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Wahl des Ehrenrats,
 - g) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - h) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren mit Ausnahme der Beiträge und Aufnahmegebühren für juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen,
 - i) Festsetzung für die Anmietung von Hallenstunden zu zahlenden Gebühren (Hallengebühren),
 - k) Satzungsänderung,
 - l) Änderung des Vereinszwecks,
 - m) Auflösung des Vereins,
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - o) Wahl zum Ehrenvorsitzenden,
 - p) sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 – 3.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal,

b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgende Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§14

Leitung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einen Versammlungsleiter und einen Wahlausschuß bestimmen.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern der Presse und der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

5. Es wird grundsätzlich offen und durch Handzeichen abgestimmt. Das gilt auch für Wahlen. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat bereits dann geheim mit Stimmzetteln zu erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen, so muß über die Wahlvorschläge stets geheim abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind daher nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung mindestens so angekündigt werden, daß das Mitglied erkennen kann, um was es dabei im großen und ganzen geht. Die stichwortartige Angabe der Satzungsbestimmungen, die geändert werden sollen, genügt.

8. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gilt auch bei einer Änderung des Vereinszwecks.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies bei keinem der Kandidaten der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß mehrere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§16

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§17

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,

- d) Sportwart – Freizeit,
- e) Sportwart – Turnier,
- f) Sportwart – Jugend,
- g) Schriftführer,
- h) Vergnügungswart,
- i) Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§18

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Die Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung und Überwachung der Vereinsgeschäfte,
 - b) Abschluß und Kündigung von Verträgen jeder Art,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - f) alle sportlichen Belange (Freizeit- und Turniersport sowie Jugendarbeit),
 - g) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - h) Festsetzung der Höhe der Fälligkeit der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen,
 - i) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,

j) Entscheidung darüber, ob der Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß berechtigt ist oder der Widerspruch dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen ist,

k) Erlaß einer Hallen- und Freiplatzbenutzungsordnung,

m) Ehrung verdienter Mitglieder,

n) Verhängung von Vereinsstrafen.

§19

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglied.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung seines Amtes betrauen.

Die Mitgliederversammlung hat dann diese Wahl zu bestätigen oder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen anderen Nachfolger zu wählen.

§20

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand soll möglich einmal im Monat vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen kann auch telefonisch oder telegraphisch erfolgen.

2. Der Vorsitzende kann Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu den Sitzungen des Vorstands einladen, wenn dies im Einzelfall sachdienlich erscheint.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht.

4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
5. Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§21

Bildung von Ausschüssen

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus einem Mitglied des Vorstands und mindestens 2 Beisitzern. Den Vorsitz im Ausschuß führt das Vorstandsmitglied.
3. Die Ausschußmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§22

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ehrenrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Dem Ehrenrat obliegt insbesondere die Förderung des Vereinszwecks. Er berät und unterstützt den Vorstand.
3. Der Ehrenrat entscheidet vereinsintern abschließend über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.
4. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand Ehrungen verdienter Mitglieder vor.
5. Der Ehrenrat ist zum Widerruf von Ehrungen berechtigt.
6. Der Ehrenrat ist ferner zuständig für die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie für die Entscheidung über die Berufung gegen den Beschluß des Vorstands über Verhängung einer Vereinsstrafe.

§23

Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassen- und Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Den Kassen- und Rechnungsprüfern obliegt mindestens einmal jährlich die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins.

Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Prüfung erforderlich ist.

2. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§24

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig geltend machen.

§25

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die ihnen bei der Ausübung des Tennissports entstehenden Schäden. Ebenso nicht für Schäden durch Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.

§26

Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) vorübergehender Ausschluß vom Spielbetrieb,
 - c) Ausschluß aus dem Verein.
2. Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft.
 - b) Die in § 7 Ziff. 4 a – e aufgeführten Gründe.
3. Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.
 - a) Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe nach Ziff. 1 a und b ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Hierzu ist ihm eine

angemessene Frist zu setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne seine Anhörung entschieden werden kann.

Der Vorstand soll sich vor seiner Beschlußfassung erforderlichenfalls durch Beweismittel wie Zeugen oder Unterlagen ausreichend informieren.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 7 Ziff 6 – 9 entsprechend.

b) Für die Verhängung der Vereinsstrafe nach Ziff. 1 c (Ausschluß aus dem Verein) gilt § 7 Ziff. 5 -9.

§27

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Karlsruhe (§ 2 Ziff. 4).
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

VR 292, Tennis-Club (TC) Grötzingen e.V.

Die durch die Mitgliederversammlung vom 15.3.1995 beschlossene Änderung der Satzung die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 09.10.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Karlsruhe-Durlach, 9. Oktober 1995

Trunk

Rechtspfleger (Stempel Amtsgericht Karlsruhe-Durlach)